

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Gabriele Mutter
Eschholzstraße 72 a
79115 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg im Breisgau
Europaplatz 1
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Wohngruppenverbund Freiburg
Postfach 1406
79014 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
stationäre Wohngruppen zur Verselbstständigung

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **07.09.2017** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppen zur Verselbstständigung

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **122,94 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 1,57 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 2,82 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag: **17,10 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Familienarbeit **1.203,04 €/ pro BT**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

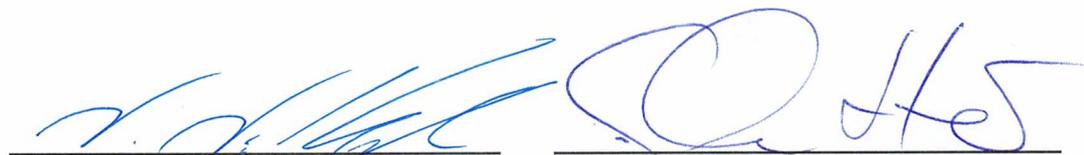
Die Vereinbarung gilt ab **01.03.2025**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **28.02.2026**

Freiburg, 12.02.2025

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg

Träger der Einrichtung

*Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenbl. 29
70176 Stuttgart*

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung